

Benutzungs-und Entgeltordnung für den Sportplatz der Stadt Seifhennersdorf

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportplatzordnung gilt für die Sportanlage „Jahn-Sportplatz“, Flurstück 574/2, in Seifhennersdorf

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die in § 1 genannte kommunale Sportanlage ist täglich von 07.00 – 22.00 Uhr geöffnet.
- (2) Nach bestehenden Vereinbarungen der Stadt Seifhennersdorf sind auf dem Sportplatz folgende laufenden Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, sowie diverse Veranstaltungen, durchführbar:
 - Grundschule und Oberschule Seifhennersdorf für den Schulsport
 - dem Seifhennersdorfer Sportverein gemäß Vereinbarung vom 20.12.2019
 - Gymnasium Seifhennersdorf für den Schulsport
 - anderen Vereinen oder Trainingsgruppen ist die Nutzung der o.g. Sportanlage nur nach vorheriger terminlicher Abstimmung gestattet.
- (3) Die Stadt Seifhennersdorf behält sich das Recht vor, die Nutzung des Sportplatzes bei schlechten Witterungs- oder Bodenverhältnissen zu verbieten.

§ 3 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Antragstellung durch den Nutzer und der daraufhin schriftlich erteilten Erlaubnis, die von der Stadt Seifhennersdorf ausgestellt wird. Die Belegung der Sportstätte für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind **bis zum 31.05.** eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr beim Hauptamt zu stellen. Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche genau anzugeben.
- (2) Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter bzw. deren Stellvertreter (in Ausnahmefällen der Hauptsportlehrer); bei Sportvereinen der Präsident/Vorsitzende/Geschäftsführer (in Ausnahmefällen der Abteilungsleiter); im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Sportanlage, die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet. Die Bestätigung des Nutzungsrechtes wird durch von der Stadt Seifhennersdorf in Rahmen eines Nutzungsvertrages erteilt.
- (4) Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Der Stadt Seifhennersdorf bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
 - gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Entgelte für den Sportbetrieb

- (1) Die Höhe der Entgelte beträgt:

| | Erwachsene | Kinder/Jgdl. |
|---|------------|--------------|
| 1 Nutzungseinheit Rasenplatz (incl. Nutzung Umkleidekabinen Karlihaus) | 48,00 € | 24,00 € |
| 1 Flutlichtnutzung– Einheit | 10,00 € | 10,00 € |

Von diesen Entgelten sind befreit:

- Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Kinder- und Jugendsportgruppen in eingetragenen Sportvereinen, auch in Form von Spielgemeinschaften, mit Sitz in der Stadt Seifhennersdorf.
- Städtische Sportveranstaltungen im Interesse und im Auftrag der Stadt Seifhennersdorf

(2) Entgeltberechnung für die Nutzungszeit

Das Entgelt wird für die Zeit der tatsächlichen Nutzung oder laut vertraglicher Vereinbarung oder entsprechend der Öffnung bzw. Schließung der Sportstätte an Wochenenden berechnet. Eine Nutzungsstunde entspricht einer Zeitstunde. Kürzere Nutzungszeiten werden anteilig pro Zeitstunde berechnet.

§ 5 Sportveranstaltungen mit Einnahmeerzielung

(z.B. Punktspiele, Meisterschaften und Turniere)

Bei Sportveranstaltungen mit Eintrittserhebung oder/und Verkauf von Waren werden als zusätzliches Nutzungsentgelt 5 % der Gesamteinnahmen fällig, wenn diese über 500,00 € liegen.

Durch den Verein ist die Gesamteinnahme unmittelbar nach Veranstaltungsende schriftlich der Stadt Seifhennersdorf vorzulegen. Wird dies nicht innerhalb einer 14 tägigen Frist erbracht, wird das doppelte Entgelt fällig.

§ 6 Sonstige Veranstaltungen

Für Profisportveranstaltungen, kommerzielle Veranstaltungen und sonstige Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht geregelt sind, wird das vierfache volle Entgelt fällig. Dazu sind 10% der durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen durch den Veranstalter an die Stadt Seifhennersdorf zu entrichten.

§ 7 Aufsicht/Schäden/Hallen-Sportplatzbuch

Die Nutzung der Sporteinrichtungen darf nur in Anwesenheit des durch den Nutzer beauftragten, bei der Stadt Seifhennersdorf gemeldeten volljährigen Leiters, stattfinden.

Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Objektbeauftragten zu melden bzw. in das Sportstättenbuch einzutragen. Für Schäden haftet im Zweifelsfall der jeweils letzte Benutzer.

Die Nutzung ist unmittelbar nach der Veranstaltung in das ausliegende Sportstättenbuch vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen. Werden die Einträge nicht ordnungsgemäß vorgenommen, kann ein Strafgeld in Höhe der doppelten vollen Nutzungsentgelt oder ein unverzügliche Nutzungsbeendigung verlangt werden.

§ 8 Pachten/Mieten/sonstige Kosten

Pachtverträge mit Nutzern städtischer Sportobjekte sind im Einzelfall in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

Sonstige Kosten für erforderliche Sonderleistungen, welche nicht von der Entgeltordnung erfasst sind, werden nach Aufwand berechnet.

§ 9 Werbung

Wird in den städtischen Sportanlagen auf Antrag des Nutzers dauerhaft Werbung angebracht, ist der Nutzer für eine sichere und vorschriftsmäßige Befestigung verantwortlich.

§ 10 Abrechnung des Entgeltes

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt Seifhennersdorf zweimal jährlich zum Ende des Kalenderjahres und zum Ende des Schuljahres. Wird das Entgelt innerhalb einer Monatsfrist nicht gezahlt, wird die Nutzungserlaubnis aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Seifhennersdorf über die Nutzung der Sportanlagen - Sportplatz und Eisstadion an der Rosa-Luxemburg-Straße in der Fassung vom 20.12.1996 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 31.01.2020



Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

| Ratsbeschluss | Aufsichtsbehördliche Genehmigung | Bekanntmachungsanordnung | öffentl. bekanntgemacht | Inkrafttreten |
|---------------|----------------------------------|--------------------------|-------------------------|---------------|
| | | | | |